

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Bahntransporte mit nuklearem Material durch Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 1650** vom 14. August 2008 hat folgenden Wortlaut:

Jüngsten Pressemitteilungen zufolge (Trierischer Volksfreund vom 14. August 2008) soll ein Zug mit einem völlig mit radioaktivem Uran überladenen Waggon vor einer Woche hinter der deutsch-französischen Grenze in Apach gestoppt worden sein. Dieser Transport soll von Hamburg kommend durch die Trierer Region (über Trier und Konz) geführt haben mit dem Ziel Aufbereitungsanlage Norbonne in Frankreich. Wie die Zeitung weiter ausführt, sei bei einem geplanten Halt hinter der deutschen Grenze in Apach einem französischen Zöllner aufgefallen, dass der Waggon mit dem radioaktiven Material völlig überladen gewesen sei, worauf der französische Zoll veranlasste, dass die gefährliche Fracht umgeladen wurde, was dann dazu führte, dass dieser Waggon mehrere Tage in Apach stehen bleiben musste.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. War der Landesregierung dieser Vorfall vor der Veröffentlichung in der hiesigen Presse bekannt? Wenn ja, seit wann konkret und wie bzw. durch wen hat sie von diesem Vorfall erfahren?
2. Teilt die Landesregierung die Befürchtungen der Bevölkerung der Trier-Konzer Region, dass sich hier eine ähnliche Situation hätte ergeben können wie im Jahre 1997, als es in Apach infolge einer Entgleisung eines Castor-Transportes zu einer Beinahe-Katastrophe kam?
3. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorfall hinsichtlich seines Gefährdungspotentials für die unmittelbar an der Transportstrecke lebende Bevölkerung?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die hier an den Tag gelegte Handlungsweise der für diesen Transport Verantwortlichen als absolut unverantwortlich zu bezeichnen ist?
5. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen bzw. will die Landesregierung unternehmen, darauf hinzuwirken, dass sich ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einem Atomtransport nicht mehr wiederholt (bitte Darlegung der konkret unternommenen bzw. zu unternehmenden einzelnen Schritte)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. September 2008 wie folgt beantwortet:

Der Trierische Volksfreund beschreibt in seinem Bericht vom 14. August 2008 zutreffend, dass ein Bahntransport von Uranerzkonzentrat (natürliches Uran) auf dem Weg vom Hafen Hamburg nach Frankreich am 7. August zur Umladung eines Wagens in Apach unterbrochen werden musste. Von den insgesamt sechs Containertragwagen war bei einem Wagen die zulässige Gesamtmasse um sieben Tonnen überschritten und musste umgeladen werden. Dies bestätigt uns auf Anfrage das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Der Transport von natürlichem Uran auf der Schiene ist von dem Eisenbahn-Bundesamt auf der Grundlage des § 16 der Strahlenschutzverordnung genehmigt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist bei derartigen Transporten auch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Strahlenschutzrecht und Gefahrgutrecht. Vom Beförderer wurden entsprechend der Auflage des Genehmigungsbescheides die Polizeibehörden des Bundes und des Landes mit den für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Angaben über Weg und Zeit des Transportes unterrichtet.

b. w.

Zu 1.:

Nein.

Zu 2. und 3.:

Das Eisenbahn-Bundesamt teilte mit, dass von einer unmittelbaren Gefährdung der an der Transportstrecke lebenden Bevölkerung nicht ausgegangen werden kann, da für die zu befördernde höhere Masse die bremstechnische Leistung von anderen Wagen mit erbracht werden konnte. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Zugentgleisung in Apach im Jahr 1997 zu keiner Zeit verantwortliche Stellen befürchteten, dass es zu einer Katastrophe kommen könnte. Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 602 (Drucksache 13/1318) wird verwiesen. Außerdem kann das jetzige Ereignis nicht mit diesem Vorfall verglichen werden.

Zu 4.:

Der Beförderer hat über die Vorschriften des Strahlenschutzrechtes hinaus die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Nach § 9 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) hat der Beförderer die Pflicht, durch repräsentative Stichproben dafür zu sorgen, dass die Wagen nicht überladen sind, und er trägt eisenbahnrechtlich nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) die Verantwortung für eine sichere Betriebsführung. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft zurzeit die Umstände, die zu der Überladung geführt haben. Erst nach dieser Überprüfung kann eine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Zu 5.:

Der Vorfall belegt, dass Kontrollen während der Transportabläufe erforderlich sind, damit die vorgeschriebenen Regelungen für den Strahlenschutz und den Gefahrguttransport eingehalten werden. Das Eisenbahn-Bundesamt hat in eigener Zuständigkeit bereits entsprechende Prüfungen gegenüber den für den Transport verantwortlichen Personen mit dem Ziel veranlasst, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Die Landesregierung sieht derzeit keinen eigenen Handlungsbedarf.

Karl Peter Bruch
Staatsminister